

KT-Drucksache Nr. X-0179

für den Ausschuss zur Vorbereitung
der Wahl des Landrats/der Landrätin
-öffentlich-

**Wahl des Landrats/der Landrätin
- Terminplan und Entscheidung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats**

Beschlussvorschlag:

1. Der Zeitplan für die Wahl des Landrats/der Landrätin wird gemäß Anlage 2 festgelegt.
2. Die wegen Ablaufs der Amtszeit von Herrn Landrat Thomas Reumann zu besetzende Stelle des Landrats/der Landrätin wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg mit folgendem Text öffentlich ausgeschrieben:

LANDKREIS REUTLINGEN (Logo)

Wegen Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers ist die Stelle

des Landrats/der Landrätin (m/w/d)

des Landkreises Reutlingen (rund 287.000 Einwohner) zum 1. April 2021 zu besetzen.

Wahl und Amtszeit richten sich nach der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288), die Besoldung nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz vom 9. November 2010 (GBl. Seiten 793, 962), jeweils mit den dazu ergangenen Änderungen.

Die Wahl findet am 1. Februar 2021 statt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Personalbogen, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Wählbarkeitsbescheinigung) bis einschließlich **16. November 2020** in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift "Landratswahl" an das Landratsamt Reutlingen, z. H. des Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats, Herrn Kreisrat Jochen Zeller, Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen, einzureichen.

Der derzeitige Stelleninhaber wird sich nicht wieder bewerben.

Informationen über den Landkreis Reutlingen finden Sie im Internet unter www.kreis-reutlingen.de.

3. Die Ausschreibung erfolgt zweispaltig im Staatsanzeiger in der Ausgabe vom Freitag, den 16.10.2020.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats legt das Verfahren fest und hat zunächst über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats zu entscheiden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Die Grundzüge des Verfahrens zur Wahl des Landrats sind in KT-Drucksache Nr. X-0168 dargestellt. Die Anlage zu KT-Drucksache Nr. X-0168, aus der die Rechtsgrundlagen ersichtlich sind (§ 39 Landkreisordnung - LKrO sowie § 6 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der LKrO - DVO LKrO), ist nochmals als Anlage 1 beigefügt. Die Verwaltung hat einen Vorschlag zum Zeitplan gemacht, der als Anlage 2 beigefügt ist. Die Festlegung des Verfahrens ist Sache des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin (AVWLR), der Wahltermin 01.02.2021 wurde durch den Kreistag am 20.07.2020 festgelegt.
2. Nachdem der Kreistag am 20.07.2020 den AVWLR gewählt hat, ist nun gemäß § 39 Abs. 2 LKrO als erstes über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats zu entscheiden. Hierzu ist in § 6 DVO LKrO ausgeführt:
 - a) Die Stelle des Landrats ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben.
 - b) Die Ausschreibung hat die Bezeichnung der Stelle, die Regelung der Besoldung, den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle sowie die Frist für die Einreichung der Bewerbungen unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten sind, zu enthalten.
3. Der vorstehende Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Stellenausschreibung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und an dem bei derartigen Stellenausschreibungen üblichen Text.
4. Der Staatsanzeiger erscheint jeweils freitags. Ausgehend vom Entwurf des Zeitrasters gemäß Anlage 2 schlägt die Verwaltung vor, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger in der Ausgabe vom Freitag, den 16.10.2020, zweispaltig zu veröffentlichen. Die Bewerbungsfrist beträgt gemäß § 39 Abs. 1 LKrO einen Monat. Sie würde also mit Ablauf des Montags, 16.11.2020, enden.

Auszug aus der Landkreisordnung

§ 39 Zeitpunkt der Wahl, Wahlverfahren, Amtsverweser

(1) Wird die Wahl des Landrats wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle, in anderen Fällen spätestens sechs Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Der Kreistag bestimmt den Wahltag. Die Stelle des Landrats ist spätestens zwei Monate vor der Wahl öffentlich auszuschreiben. Die Frist für die Einreichung der Bewerbung beträgt einen Monat. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers beizufügen; § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend.

(2) Zur Vorbereitung der Wahl des Landrats bildet der Kreistag einen besonderen beschließenden Ausschuß (Ausschuß); dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. § 35 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Ausschuß entscheidet über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats. Er ist ferner zuständig für die Verhandlungen nach Absatz 3 über die Benennung von Bewerbern für die Wahl des Landrats.

(3) Der Ausschuß nach Absatz 2 Satz 1 legt dem Innenministerium die eingegangenen Bewerbungen mit den dazugehörigen Unterlagen unverzüglich vor. Das Innenministerium und der Ausschuß benennen gemeinsam mindestens drei für die Leitung des Landratsamts geeignete Bewerber, aus denen der Kreistag den Landrat wählt. Können Innenministerium und Ausschuß keine drei Bewerber nennen, so ist die Stelle erneut auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschuß auf die Benennung weiterer Bewerber verzichtet. Können sich Innenministerium und Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung nicht einigen und deshalb dem Kreistag nicht die erforderliche Zahl von Bewerbern benennen, entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Ausschusses, aus welchen Bewerbern der Kreistag den Landrat wählt; dabei sind die Bewerber zu berücksichtigen, über deren Benennung sich Innenministerium und der Ausschuß nach der zweiten Ausschreibung geeinigt haben.

(4) Den dem Kreistag zur Wahl vorgeschlagenen Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich dem Kreistag vor der Wahl vorzustellen.

(5) Die Kreisräte wählen den Landrat in geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet in derselben Sitzung ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch hierbei kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen aller Kreisräte, ist in derselben Sitzung ein dritter Wahlgang durchzuführen, bei welchem der Bewerber gewählt ist, der die höchste Stimmenzahl erreicht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(6) Ein zum Landrat gewählter Bewerber kann vom Kreistag mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder zum Amtsverweser bestellt werden, wenn der Vorsitzende des Kreistags festgestellt hat, daß der Bewerber gewählt ist, und wenn der Bewerber deshalb nicht zum Landrat bestellt werden kann, weil eingelegte Rechtsbehelfe dem entgegenstehen. Der Amtsverweser ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit des Landkreises zu bestellen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Landrat. Der Amtsverweser führt die Bezeichnung Landrat. Die Amtszeit als Landrat verkürzt sich um die Amtszeit als Amtsverweser.

Auszug aus der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO)

zu § 39 LKrO:

§ 6 Ausschreibung der Stelle des Landrats

(1) Die Stelle des Landrats ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Stelle und die Regelung der Besoldung,
2. den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle und
3. die Frist für die Einreichung der Bewerbungen unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten sind.

(3) Der Nachweis über die Ausschreibung ist zu den Wahlakten zu nehmen.

Vorschlag zum Terminplan

Die Verwaltung könnte sich für die Wahl des Landrats folgenden Terminplan vorstellen:

- | | |
|---|---|
| 1. Konstituierung des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats/der Landrätin (AVWLR) <ul style="list-style-type: none">• Wahl Vorsitzender und Stellvertreter• Festlegung Verfahren und Termine• Modalitäten der Stellenausschreibung | Fr. 9. Oktober 2020 |
| 2. Stellenausschreibung
(spätestens zwei Monate vor Wahl)
Ende der einmonatigen Bewerbungsfrist | Fr. 16. Oktober 2020
Mo. 16. November 2020 |
| 3. 2. Sitzung des AVWLR
Unterrichtung über eingegangene Bewerbungen,
Vorlage Bewerbungen an das Innenministerium samt
Benennung von geeigneten Bewerbern | Fr. 20. November 2020 |
| 4. 3. Sitzung des AVWLR -soweit erforderlich-
Einigungsverhandlung mit dem Innenministerium
über Vorschlag an Kreistag | Mo. 30. November 2020 |

Vom Kreistag am 20. Juli 2020 bereits beschlossen:

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 5. Wahl im Kreistag | Mo. 1. Februar 2021 |
|---------------------|---------------------|